

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2022-Nr. 44

vom 07.11.2022

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Carola Tröscher
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Hanspeter Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Reza
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Kämmerin Gudrun Leimroth Bei TOP 2: Dietmar Junginger und Eva Maria Schüle
Es fehlten entschuldigt:		Daniel Schneider Katharina Strecker Ortsvorsteher Eugen Schreiner
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Projektvorstellung: Gartenerlebnisjahr im Dreisamtal
3. Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben;
4. Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Oberried
5. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) -§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung- ab 01.01.2023
6. Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) - § 2b UStG-Richtlinienanpassung - ab 01.01.2023
7. Anpassung des Konzessionsvertrages bnNETZE – Gemeinde Oberried aufgrund steuerrechtlicher Änderungen
8. Bauantrag Silberbergstraße 20, Flst.Nr. 131, hier: Erweiterung landwirtschaftlicher Geräte-Schuppen
9. Bauantrag Geroldstalstraße 5, Flst.Nr. 42/3, hier: Errichtung eines Außenschwimmbeckens
10. Verschiedenes
11. Frageviertelstunde

Vor dem Einstieg in die Tagesordnung gibt Bürgermeister Klaus Vosberg bekannt, dass der Gemeinderat zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Bekanntgaben

Bekanntgabe Beschlüsse der letzten nicht-öffentlichen Sitzung

Personalangelegenheiten:

- Es wurde beschlossen, dass die Hauptsatzung bezüglich der Zuständigkeiten des Bürgermeisters in personalrechtlichen Maßnahmen geändert werden soll.
- Es wurde ein Grundsatzbeschluss über die Anwendung des TVöD gefasst. Die Gemeinde wird, wie bisher auch, sich am TVÖD orientieren. Allein der Beschluss dazu hatte gefehlt und wurde somit nachgeholt.
- Es wurde beschlossen, dass die Gemeinde in der kommenden Ausbildungsperiode keinen Azubi anstellen wird, sondern das Angebot eines Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatzes an Studenten der Verwaltungshochschulen anbieten wird.
- Zum 01.01.2023 wird Kämmerin Gudrun Leimroth zur Gemeinde-Oberamtsrätin befördert werden.

Flüchtlingsunterbringung Gasthaus Hirschen

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass bekanntermaßen im Gasthaus Hirschen zahlreiche ukrainische Flüchtlinge untergebracht sind. Der Landkreis befindet sich allerdings kurzfristig in einer Notsituation, da eine Containerunterkunft in Bad Krozingen nicht zum geplanten Zeitpunkt in Betrieb genommen werden kann. Da dem Landkreis kurzfristig 70 Unterbringungsplätze fehlen, hat das Landratsamt zwei Flüchtlingsfamilien aus Afghanistan im Hirschen unterbringen müssen. Die Unterbringung ist befristet bis zum 15. November diesen Jahres. Anschließend ziehen die Familien nach Bad Krozingen.

Obwohl dies nicht den Absprachen bezüglich der Belegung des Hirschen entspricht, hat die Verwaltung dieser Übergangslösung keine Steine in den Weg gelegt. Aus rein rechtlicher Sicht hätte sie das auch nicht können, da die Gemeinde kein Vertragspartner für den Hirschen ist.

Eröffnung des Jugendraums

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass der Jugendraum am Samstag, den 22.10.2022, seine offizielle Einweihung feiern durfte. Es sind tolle Räumlichkeiten entstanden. Herr Vosberg bedankt sich bei allen Beteiligten, insbesondere natürlich bei den sehr engagierten Jugendlichen.

Nutzungsänderung der Tenne zu einem Versammlungsraum, Einbau Heizung, Einbau Belichtungselement in der Dachfläche sowie statische Ertüchtigung im EG und OG (Mederlehof, Zastler)

Herr Vosberg berichtet, dass bezüglich dieses Baugenehmigungsverfahrens das Landratsamt eine Teilbaugenehmigung für den Einbau der Heizung, dem Einbau der Belichtungselemente in der Dachfläche sowie der statischen Ertüchtigung im EG und OG erteilt hat. Die Erteilung der Baugenehmigung für die

Nutzungsänderung der Tenne steht derzeit noch aus. In diesem Zusammenhang weist das Landratsamt darauf hin, dass das Einvernehmen auf Grund des entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vom 16.07.2019 als erteilt gilt. Der damals beurteilte Antragsinhalt hat sich trotz der Nachreichung von Planungsunterlagen nicht geändert. Des wegen war eine erneute Beschlussfassung nicht erforderlich. Der Gemeinderat hat auf Grund der nachgereichten Planunterlagen nochmals über den Antrag entschieden, jedoch diesmal das Einvernehmen versagt bzw. an Bedingungen geknüpft.

Baustelle Klosterweg

Herr Vosberg informiert darüber, dass die Entwässerungsarbeiten vollständig abgeschlossen sind. Derzeit sind sowohl die alte als auch die komplett verlegte neue Trinkwasserhauptleitung in Betrieb. Die Herstellung der Trinkwasserhausanschlüsse wird vorbereitet und soll Anfang der 45. KW abgeschlossen werden. Danach ist nur noch die neue Trinkwasserleitung in Betrieb. Die Fa. Vogel-Bau führt anschließend im Auftrag der bnNETZE Arbeiten zur Neuverlegung der beiden 20kV Leitungen aus. Es folgen die Arbeiten zum Straßenausbau. Teils wetterbedingt aber vorwiegend durch den mehrtägigen, krankheitsbedingten Ausfall der Baukolonne haben sich die Bauarbeiten verzögert. Gegenwärtig sind die Asphaltarbeiten für Ende November geplant.

TOP 2 Gartenerlebnisjahr im Dreisamtal 2023

Sachverhalt

Bürgermeister Vosberg begrüßt zunächst Herrn Dietmar Junginger und Frau Eva-Maria Schüle vom GartenWelten DREISAMTAL e.V. am Ratstisch.

Der Vorsitzende erläutert, dass der GartenWelten DREISAMTAL e.V. im Gemeinderat sein Projekt vorstellen möchte und um Unterstützung des Projekts bittet.

Anschließend stellen Herr Junginger und Frau Schüle anhand einer Präsentation die Projektidee vor.

In der anschließenden Beratung erkundigt sich Gemeinderat Johannes Rösch nach der Finanzierung der geplanten Veranstaltungen und der Konzeptidee insgesamt. In diesem Zusammenhang erläutert Herr Junginger, dass sich der Verein eine Förderung durch die Gemeinde in der Größenordnung von 5.000 bis 7.000 € erhofft.

Gemeinderat Albert Rees möchte wissen, ob es Konflikte zu bereits bestehenden Angeboten, wie z.B. des Kräutergartens in Oberried, geben könnte. Frau Schüle betont, dass dies ausdrücklich nicht der Fall sein soll. Vielmehr sollen diese Angebote dadurch in der Öffentlichkeit noch mehr wahrgenommen werden. Gleichzeitig soll auch eine stärkere Vernetzung unter den Anbietern bzw. Veranstaltern entstehen.

Gemeinderat Johannes Rösch fragt nach, ob es sich um eine Vereinsförderung im Sinne der Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde handelt. Herr Vosberg erläutert, dass es sich hier eher um eine Projektförderung außerhalb dieser Richtlinien handelt. Des Weiteren weißt Johannes Rösch darauf hin, dass es evtl. Mittel aus dem LEADER-Fördertopf geben könnte. Der Vorsitzende erläutert in diesem Zusammenhang, dass nicht alle beteiligten Kommunen „LEADER-Gemeinden“ sind und eine Förderung über die LEADER-Kulisse hinaus nicht möglich sei.

Gemeinderat Michael Martin begrüßt das Projekt grundsätzlich, er gibt jedoch auch zu bedenken, dass derzeit überhaupt noch nicht klar sei, welche Haushaltsmittel der Gemeinde im nächsten Jahr zur Verfügung stehen. Evtl. müssen auch solche Mittel eingespart werden, damit die Pflichtaufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können.

Gemeinderat Fridolin Gutmann erkundigt sich danach, ob die Gemeinde Mitglied des Vereins wird. Herr Junginger erläutert, dass vorgesehen ist, dass man einfaches Vereinsmitglied werden kann. Gleichzeitig wird derzeit auch eine

Förderstruktur (Förderverein o.Ä.) entwickelt, an der sich die Gemeinde beteiligen könnte.

Abschließend bittet Gemeinderat Tobias Jautz noch darum, dass bei der Umsetzung des Projektes und seinen Veranstaltungen die Landwirtschaft mit einbezogen wird bzw. nicht übergangen werden soll. Frau Schüle sichert dies ausdrücklich zu.

Insgesamt begrüßt das Gremium die Projektidee und kann sich gut vorstellen, diese auch finanziell zu unterstützen und entsprechende Mittel in den Haushalt mit aufzunehmen.

**TOP 3 Entleerung der Kleinkläranlagen und
Abwassersammelgruben; Vergabe der Arbeiten ab dem
01.01.2023**

Sachverhalt

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass die Entleerung der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ab dem 01.01.2023 für alle Dreisamtalgemeinden öffentlich ausgeschrieben wurde. Zwei Bieter haben ein Angebot eingereicht.

Leistung	Entleerung der Kleinkläranlagen			
Bieter	Reichel GmbH An- und Abfahrt	Reichel GmbH Leerung je m³	A An- und Abfahrt	A Leerung je m ³
Angebots- summe	124,95 €	24,40 €	297,50 €	23,80 €

Die fachkundige und leistungsfähige Zuverlässigkeit der Firma Reichel GmbH ist gegeben. Es wird vorgeschlagen, die Firma Reichel mit der Entleerung der Kläranlagen und Abwassersammelgruben zu beauftragen.

Zu den finanziellen Auswirkungen führt Frau Leimroth aus, dass die Gebühren ab dem 01.01.2023 neu kostendeckend kalkuliert werden.

Beschluss (einstimmig):

Die Vergabe erfolgt an die wirtschaftlichste Bieterin, die Reichel GmbH in Titisee-Neustadt.

TOP 4 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Oberried

Sachverhalt

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass nach der Neuvergabe und Preisanpassung der Entleerung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben an die Firma Reichel eine Neukalkulation der Gebühren nötig wurde (s. Anlage).

Die Gemeinde trägt zunächst die anfallenden Kosten und berechnet diese anschließend auf Grundlage der Entsorgungssatzung an die jeweiligen Nutzer weiter. Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Entleerung sowie einer Abfuhrgebühr je Kubikmeter (cbm) abgesaugtem Inhalt und ggf. einer Zulage bei Verlegung eines längeren Absaugschlauches.

Die in der Grundgebühr enthaltene Verwaltungsgebühr wurde entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung vom 2. November 2018) festgelegt.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

Gebühr	bisherige Gebühr	neu
a) Grundgebühr je Entleerung	123,39€	151,95€
b) Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt	10,29€	24,40€
c) ggf. Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge	0,00€	23,80€

Die Entsorgungsgebühr des Abwasserzweckverbandes beträgt bis 31. Dezember 2023 unverändert bei Kleinkläranlagen je cbm 10,00 Euro sowie bei geschlossenen Gruben je cbm 3,60 Euro.

Als Grundlage der Satzung dient die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Zu den finanziellen Auswirkungen führt Frau Leimroth aus, dass die Gebühren ab dem 01.01.2023 in zu beschließender Höhe erhoben werden, gleichzeitig fallen Aufwendungen für die Entleerung der Anlagen in Höhe der Vergabe an.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) gemäß Anlage.



Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) der Gemeinde Oberried

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2 Anschluss und Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Gemeinde zu überlassen. An die Stelle des Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

(4) Eine Befreiung zur Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und insoweit erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die ordnungsgemäße Abfuhr zu erbringen.



§ 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,

- die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Gemeinde für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Gemeinde kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde binnen eines Monats anzuzeigen



- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;

- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind. Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Gemeinde ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;

- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und (2).

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

II. Gebühren

§ 7 Gebührenmaßstab

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.



(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr setzt sich zusammen aus

- | | |
|--|---------|
| • einer Grundgebühr je Entleerung von | 151,95€ |
| • einer Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt | 24,40€ |
| • einer Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge | 23,80€ |
| • Annahme und Behandlung beim Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht | |
| a) von Kleinkläranlagen je cbm | 10,00€ |
| b) von geschlossenen Gruben je cbm | 3,60€ |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;

2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;



3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;

4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegen über der Gemeinde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Gemeinde nicht ungehinderten Zutritt gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt

(3) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.09.2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Oberried, den 07.11.2022


Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Oberried, den 08.11.2022


Klaus Vosberg
Bürgermeister

Kalkulation Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben zur Änderung der Satzung ab 01.01.2023		Az. 703.31
Grundgebühr je Entleerung		
Fa. Reichel lt. Angebot Pauschale		
Netto		105,00 €
MWSt.	19%	19,95 €
Brutto		124,95 €
Verwaltungsgebühr (Pauschalsatz der Kosten einer Arbeitsstunde 54,-- €) 1/2 Std. für die Überwachung der Anlagen und Rechnungstellung		
		27,00 €
		151,95 €
Grundgebühr Gesamt		
Abfuhrgebühr je cbm abgesaugtem Inhalt		
Fa. Reichel lt. Angebot je cbm abgesaugtem Inhalt		
Netto		20,50 €
MWSt.	19%	3,90 €
Brutto		24,40 €
		24,40 €
Zulage bei Verlegung der Schlauchleitung von 21m bis 30m Länge		
Fa. Reichel lt. Angebot Pauschale		
Netto		20,00 €
MWSt.	19%	3,80 €
Brutto		23,80 €
		Zulage Gesamt
		23,80 €
Entsorgungsgebühr AZV bis 31.12.2023 konstant je m³:		
Kleinkläranlage		10,00 €
geschlossene Grube		3,60 €

**TOP 5 Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b
Umsatzsteuergesetz (UStG) -§ 2b UStG-Anpassungs-
Satzung- ab 01.01.2023**

Sachverhalt

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2023 und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG zu prüfen ist, inwieweit den Satzungen und Richtlinien Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen, Richtlinien oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen, Richtlinien oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeinderat Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet. Dieses Satzungsmuster ist Grundlage für die vorliegende Satzung.

Alle im Hinblick auf die Umsetzung des § 2bUStG relevanten Satzungen sind in der Artikelsatzung enthalten.

Die Satzung ist als Anlage beigefügt.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an §2b UStG – § 2b UStG-Anpassungs-Satzung entsprechend der Anlage



Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes und des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried in seiner Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 18.11.2019, veröffentlicht im Gemeindeblatt am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung für den in Form des Beisetzungswaldes betriebenen Friedhof Ruheberg Schwarzwald/Oberried

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 19.09.2006, zuletzt geändert am 19.12.2006 veröffentlicht im Gemeindeblatt am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



Artikel 3 **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 23.07.2018, veröffentlicht im Gemeindeblatt am 26.07.2018 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4 **Änderung der Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule und Anlage 1**

Die Satzung der Gemeinde Oberried über die Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung an der Michael-Schule und Anlage 1 in der Fassung vom 18.07.2022, veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde am 25.07.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde 79254 Oberried**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 23.07.2018, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 26.04.2018, wird wie folgt geändert:



Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberried

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 25.09.2007, veröffentlicht im Gemeindeblatt der Gemeinde am 11.10.2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oberried, den 07.11.2022



Klaus Vosberg
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Oberried, den 08.11.2022


Klaus Vosberg
Bürgermeister

TOP 6 Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) -§ 2b UStG-Richtlinien-Anpassung- ab 01.01.2023

Sachverhalt

Kämmerin Gudrun Leimroth erläutert, dass mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 01.01.2023 und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG ist zu prüfen v, inwieweit den Satzungen und Richtlinien Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen, Richtlinien oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen, Richtlinien oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindegtag Baden-Württemberg ein Muster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet. Dieses Muster ist Grundlage für die vorliegende Anpassungsrichtlinie.

Alle im Hinblick auf die Umsetzung des § 2bUStG relevanten Richtlinien sind in der Anpassungsrichtlinie enthalten.

Die Anpassungsrichtlinie ist als Anlage beigefügt.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b UStG – § 2b UStG-Richtlinien-Anpassung entsprechend der Anlage



Anpassung der örtlichen Richtlinien an § 2b UStG (§ 2b UStG-Richtlinien-Anpassung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberried hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 die Anpassung örtlicher Richtlinien an § 2b UStG (§ 2b UStG-Entgeltregelungs-Anpassung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried

Die Richtlinien über die außerschulische und außerdienstliche Verwendung von öffentlichen Räumlichkeiten der Gemeinde Oberried in der Fassung vom 01.12.2019 werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 3 wird Nr. 3a eingefügt:

Nr. 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in diesen Richtlinien festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2


In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Richtlinien tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Richtlinien unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Oberried, den 07.11.2022


Klaus Vosberg, Bürgermeister

Ausgefertigt: Oberried, den 08.11.2022


Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 7 Anpassung des Konzessionsvertrages bnNETZE – Gemeinde Oberried aufgrund steuerrechtlicher Änderungen

Sachverhalt

Zur Ausgangslage erläutert Kämmerin Gudrun Leimroth, dass die Gemeinde Oberried mit der bnNETZE GmbH einen Konzessionsvertrag im Bereich Strom geschlossen hat. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausbezahlt wurde.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grundsätzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entschieden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegte Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Der Gemeindegtag empfiehlt (Gt-info Nr. 16/2022 vom 30.08.2022), dass, aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune.

Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde, als der Vertrag es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht. Soweit die Konzessionsabgabe an die Gesellschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

Die Umsatzsteuerklausel soll somit, wie in der Anlage beschrieben, in den Konzessionsvertrag aufgenommen werden.

Eine weitere darüberhinausgehende Abänderung des Konzessionsvertrages erfolgt durch die Anpassungsvereinbarung nicht.

Zu den finanziellen Auswirkungen erklärt Frau Leimroth, dass die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe ab dem 01.01.2023 zzgl. der gültigen Umsatzsteuer bezahlt wird.

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Strom bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift zu (lt. Anlage).

Anpassungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Oberried

- im Folgenden als „Konzessionsgeberin“ bezeichnet -

und

der bnNETZE GmbH

Tullastraße 61

79108 Freiburg i. Br.

- im folgenden als „Konzessionsnehmer“ bezeichnet -

- zusammen als Parteien bezeichnet -

zum Konzessionsvertrag Strom.

Präambel

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grds. ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entscheiden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegten Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Aufgrund der nunmehr bestehenden rechtlichen Unsicherheiten möchte die Konzessionsgeberin im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten, um etwaige steuerliche- und rechtliche Nachteile zu vermeiden. Aus diesem Grund soll eine Vertragsanpassung dergestalt vorgenommen werden, dass die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe vom Konzessionsnehmer zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Aufgrund des vorgenannten vereinbaren die Parteien was folgt:

1.


§ 3 des Konzessionsvertrages wird wie folgt in einem neuen Absatz ergänzt:


„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

2.


Im Übrigen bleiben die Regelungen des zwischen den Parteien vereinbarten Konzessionsvertrages und etwaiger Nachträge zu diesem unberührt und gelten weiter fort.

Oberried, den 08.11.2022


Gemeinde Oberried



Freiburg, den 06.10.2022


Geschäftsführung
bnNETZE GmbH

**TOP 8 Bauantrag Silberbergstraße 20, Flst.Nr. 131, hier: Erweiterung
landwirtschaftlicher Geräte-Schuppen**

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass der Bauherr die Erweiterung des bestehenden landwirtschaftlichen Geräte-Schuppens auf dem Grundstück Silberbergstraße 20, Flst.Nr. 131, beantragt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Orstmitte“. Der Erweiterungsbau liegt innerhalb des Baufensters. Für den betroffenen Bereich ist als Art der baulichen Nutzung „Mischgebiet“ vorgesehen. Der Landwirtschaftliche Betrieb bzw. der bereits vorhandene Schuppen gehört bereits zur Bestandsbebauung. Die Verwaltung hat bezüglich der Erweiterung keine Bedenken. Auch der Ortschaftsrat hat dem Vorhaben zu gestimmt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss (einstimmig):

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

**TOP 9 Bauantrag Geroldstalstraße 5, Flst.Nr. 42/3, hier: Errichtung
eines Außenschwimmbeckens**

Sachverhalt:

Die Verwaltung erläutert, dass die Bauherrin die Errichtung eines Außenschwimmbeckens auf dem Grundstück Geroldstalstraße 5, Flst.Nr. 42/3, beantragt.

Das Außenschwimmbecken wurde bereits errichtet. Im Innenbereich hätte ein solcher Swimmingpool keiner Baugenehmigung bedürft. Das Grundstück liegt jedoch im Außenbereich und ist somit genehmigungspflichtig. Die Antragstellerin hatte dies erst im Nachhinein festgestellt.

Die Verwaltung sieht bezüglich des Vorhabens keine Bedenken. Es wird daher vorgeschlagen, das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

Gemeinderat Michael Martin erläutert, dass er dem Bauvorhaben nicht zustimmen wird. Er kritisiert, dass die Antragstellerin sich nicht vor der Errichtung des Pools bei der Gemeindeverwaltung oder beim Landratsamt erkundigt hat. Es hätte bekannt sein müssen, dass das Grundstück im Außenbereich liegt und hier evtl. besondere Bestimmungen gelten. Auch Gemeinderätin Carola Tröscher bemängelt dies.

Beschluss (bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung):

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

TOP 10 Verschiedenes

Stromeinsparungen im Gemeindegebiet

Gemeinderat Johannes Rösch erinnert daran, dass das Thema Strom einsparen in aller Munde ist. Aus seiner Sicht müsse die Gemeinde genauso überlegen, an welchen Stellen noch Strom aus regenerativen Energiequellen erzeugt werden kann. Bürgermeister Vosberg begrüßt diese Anregung. Er sei bereits hinsichtlich des Themas Photovoltaik in Gesprächen mit entsprechenden Firmen.

Bauvorhaben „Mederlehof“

Gemeinderat Ewald Zink bittet um nähere Informationen hinsichtlich der erteilten Teilbaugenehmigung. Bürgermeister Vosberg hatte unter dem TOP Bekanntgaben darüber berichtet. Ergänzend dazu erläutert die Verwaltung, dass über die Nutzungsänderung als Veranstaltungsraum, die bekanntermaßen kritisch im Gemeinderat gesehen wurde, noch nicht entschieden wurde. Die Verwaltung erläutert darüber hinaus noch einmal, warum das Landratsamt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt ansieht.

Notfallplan Stromversorgung

Gemeinderat Michael Martin fragt danach, ob es einen Notfallplan im Falle eines „Blackouts“ gibt. Bürgermeister Vosberg erläutert, dass die Zuständigkeit bei einem solchen Katastrophenfall grundsätzlich zunächst einmal beim Landratsamt liegt. Im nächsten Bürgermeistersprengel wird das Landratsamt über dieses Thema ausführlich informieren. Danach wird sicherlich auch klarer sein, welche Maßnahmen erforderlichenfalls noch von der Gemeinde zu erledigen sind.

Glasfaserausbau

Gemeinderat Ewald Zink erkundigt sich nach dem Glasfaserausbau im Ortsteil Zastler. Bisher wurden Hausanschlüsse und Trassen in verschiedenen Bereichen im Ortsteil hergestellt. Eine Lücke besteht allerdings noch für den Bereich zwischen dem Ortsteil und dem Kernort. Der Vorsitzende erläutert diesbezüglich, dass diese Lücke selbstverständlich noch geschlossen werden muss. Sonst bringt der bisherige Ausbau im Ortsteil Zastler nichts, da die Verbindung zum Hauptverteilungsstandort fehlt. Problem sei hier, dass dies ein anderes Vergabelos sei. Die Firma, die dieses erste Los hätte ausführen sollen, gibt es nicht mehr und

die Arbeiten mussten neu ausgeschrieben werden. Das hatte leider zur Folge, dass das Los für den Bereich Zaslter, das erste Los überholt hat.

Verwendung von Baumaterialien im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau

Gemeinderat Ewald Zink möchte wissen, ob die Arbeiten im Bereich Parkplatz Stollenbach abgeschlossen sind. Dort liegt noch Erdmaterial. Sollte Fa. Leonhard Weiss keine Verwendung dafür haben, könnte das Material für die Befestigung der Parkplätze verwendet werden. Gemeinderat Tobias Jautz ergänzt in diesem Zusammenhang, dass Steine ausgehoben worden sind, die evtl. von privaten Dritten genutzt werden können. Bürgermeister Vosberg nimmt diese Anregungen mit und bespricht sie mit Fa. Leonhard Weiss.

Wasserversorgung im Gemeindegebiet

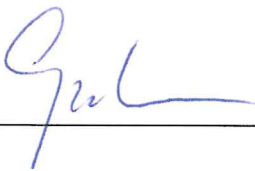
Gemeinderat Albert Rees erinnert an die diesjährige Wasserknappheit, insbesondere im Ortsteil Hofgrund. Er erkundigt sich danach, ob die Verwaltung bereits nach Lösungen für die Problem sucht bzw. ob es überhaupt Möglichkeiten gibt, die Wasserversorgung zu verbessern. Bürgermeister Vosberg betont in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde und die Gemeindeverwaltung sich der Wasserknappheit natürlich bewusst sind und schon seit einiger Zeit dabei sind, Lösungen zu entwickeln. Durch den Gemeinderat wurden diesbezüglich auch nicht unerhebliche Haushaltsmittel bereitgestellt. Leider lassen sich die Probleme nicht von heute auf morgen lösen. Vielmehr ist hier langer Atem erforderlich, um die durchaus vorhanden Möglichkeiten umzusetzen bzw. genehmigt zu bekommen.

TOP 11 Frageviertelstunde

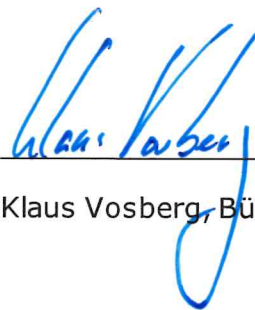
Von den anwesenden Bürgern werden keine Fragen gestellt.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 28.11.2022 bekannt gegeben.

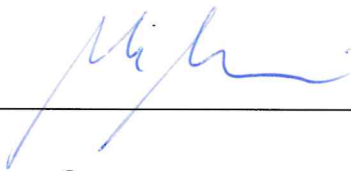
Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister



Der Schriftführer:



Christoph Reza